

# RS UVS Kärnten 1996/01/29 KUVS- 99/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1996

## Rechtssatz

Die Eingabe des Inhaltes ..."Ich lege mit heutigem Tage gegen den Zahlungsbescheid S-5438/95 Berufung ein. Hochachtungsvoll ..." ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)